

Bürgermeister Schill: Ich würde mich auch für diesen Antrag verwenden; es handelt sich nicht darum, das Mandat von 1826 aufzuheben; es ist nur eine Erweiterung desselben, und wenn wir das Praktische ins Auge fassen, was in dem Antrage liegt, so scheint in der That jedes Bedenken beseitigt zu sein. Kommt z. B. der Gendarm und bringt einen Bagabonden, und überreicht dabei keine Anzeige schriftlich, so könnte der Expedient nun niederschreiben: der und der wurde eingeliefert u. Eben so kann es ein anderes unbedeutendes Anbringen betreffen. Es gehört dazu gar keine juristische Kenntniß, und der Expeditior hat weiter etwas damit nicht zu thun. In dieser Beziehung kann kein Theil Schaden leiden, und für den Richter würde es eine große Erleichterung sein, wenn dieses Registriren nachgelassen würde.

v. Zedtwitz: Es ist hier die Rede davon, welcher Werth den Verhandlungen beigelegt werden soll, die ein Nichtverpflichteter aufzeichnet, wie z. B. wenn ein Gendarm, ein Dorfrichter, ein Gerichtsbote u. s. w. eine Anzeige oder eine Nachricht bei einem Gerichte abgibt. So kann z. B. jeder Gendarm eine Anzeige bei dem Gerichte eingeben, und es wird ihr der Werth beigelegt werden, den sie durch ihn als Officianten erhält. Wenn solche Anbringen aber aus dem Munde und durch die Feder eines Andern gehen, so kann ihnen doch wohl nur dann einiger Werth beigelegt werden, wenn sie von dem Officianten ausdrücklich bestätigt werden. So ist es der Fall bei Gerichtsboten, die in Pflicht stehen und über deren Anzeige eine Registratur aufgenommen wird, so bei der Präsentation einer Schrift. Eine solche kann für die Beweisführung oft von der größten Wichtigkeit sein. Also in dieser Beziehung würde ich mich dem Amendement allerdings entgegensetzen müssen. Ich glaube, es kann in dieser Hinsicht für das Gesetz hierdurch nichts gewonnen werden. In der ersten §. desselben ist bereits ausdrücklich auf die Verordnung von 1826 hingewiesen, und das wird also stehen bleiben. Kommen außerdem und von andern Personen Anmeldungen und Anzeigen zu den Acten, nun so wird man erwägen, welcher Werth ihnen beizulegen ist, und hiernach werden sie dann behandelt werden.

Bürgermeister Schill: Zur Wiederlegung muß ich bemerken, daß gerade das, was Herr v. Zedtwitz jetzt aussprach, wie ich glaube, mehr für das Amendement war, als das, was ich dafür gesagt habe. Welche Wichtigkeit ist oft einer sogenannten Relationsregistratur, einem Präsentat beizulegen, dagegen ist doch viel weniger wichtig die Aufnahme eines Anbringens, einer Anzeige, denn sie effectuirt an sich gar Nichts, sondern der Richter hat darauf zu verfahren, die Anzeige zu untersuchen, und das weitere Verfahren zu leiten. Wenn ich auch annehmen will, es wäre das Anbringen nicht ganz richtig, die Anzeige nicht ganz sachgemäß, so kann das nichts schaden, denn die Untersuchung, die darauf erfolgt, wird Alles ganz klar herausstellen. Uebrigens kann nicht Jeder, sondern nur derjenige, welcher dazu verpflichtet ist, diese Registratur aufnehmen. Herr Secretair Ritterstädt hat wohl ins Auge gefaßt, daß es nur den-

jenigen nachgelassen sein soll, die in Pflicht stehen, mithin scheint mir das, was Herr v. Zedtwitz gesagt hat, gerade für das Amendement, nicht aber gegen dasselbe zu sprechen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: In dem Amendement ist ausdrücklich gesagt worden, daß die Personen gehörig verpflichtet sein müssen.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich ebenfalls für das Amendement verwenden. Ich würde mich auch für die Amendements des Herrn Bürgermeister D. Groß und Bürgermeister Gottschald bestimmt haben, wäre ich nicht zufällig bei der Verhandlung abwesend gewesen. Das, was hier Herr Secretair Ritterstädt verlangt, ist aber das Geringste, was man fordern kann. Es ist das, was jetzt schon bei den Behörden in Übung ist. Die Insinuationsregistraturen und die Präsentation sind das Wichtigste; denn von den Präsentationen hängt oft die Versäumniß des Beweises ab, und wenn nicht richtig insinuirt ist, ist vielleicht das Schicksal des ganzen Processes davon abhängig. Kann man nun solche Protokolle den Schreibern anvertrauen, so kann man auch solche Gegenstände, wie Herr Secretair Ritterstädt sie aufzählt, denselben überlassen. Es ist das die allergeringste Erweiterung, es ist gewissermaßen das, was schon in den frühern Gesetzen enthalten ist.

Domherr D. Schilling: Ich habe das Amendement des Herrn Secretair auch unterstützt, habe aber doch noch ein Bedenken gegen das darin vorkommende Wort „Anbringen.“ Denn das Amendement erstreckt sich auch auf die Justizbehörden. Nun kann nach dem Gesetz über die Behandlung geringfügiger Civilansprüche, der Kläger seine Sache auch mündlich anbringen, und da scheint es nun nach dem Amendement, als ob Jemand, der zum Protokolliren nicht befugt ist, über ein solches mündliches Klaganbringen ein Protokoll aufnehmen dürfte. Das würde ich aber für sehr bedenklich halten, und es würde daher wohl ein Zusatz nöthig sein, um das Anbringen näher zu bezeichnen, vielleicht der: dafern es nicht processualischer Natur ist.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich kann das Bedenken, was Herr Domherr D. Schilling hat, nicht theilen, denn nach dem bekannten Gesetz über geringfügige Civilansprüche ist bekanntlich keine förmliche Registratur nöthig, sondern es soll von den Gerichten bloß eine kurze Anmerkung über die Anmeldung des Anspruchs gemacht werden. Da scheint es nun sehr unbedeutend zu sein, wenn z. B. ein Schreiber niederschreibt: den und den Tag erscheint der und der und bringt an, daß er bei N. 4 Thlr. für geliefertes Korn zu fordern hat.

Königl. Commissar Baumeister: Es könnte aber auch weiter gehen; es könnte das Anbringen von Klagen überhaupt, von Denunciationen, von Anzeigen begangener Verbrechen, worauf der Richter die Erörterung des Thatbestands zu gründen hat, verstanden werden. Jedenfalls ist das Wort „Anbringen“ für den Antrag zu weit und es würde darüber wenigstens einer nähern Bestimmung bedürfen.